

Verlag für Speziallitteratur G. m. b. H. in Schöneberg.

— Handelsregistereintrag:

In das Handelsregister B des Königlichen Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 10. November 1908 folgendes eingetragen worden:

Nr. 5804. Verlag für Speziallitteratur Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Sitz: Schöneberg.

Gegenstand des Unternehmens:

Der Betrieb eines Zeitschriftenverlages. Die Herausgabe und Herstellung von Druckschriften jeder Art.

Das Stammkapital beträgt 60 000 M.

Geschäftsführer:

Kaufmann Max Krüger in Friedenau,

Kaufmann Detlef von Schad in Lübeck.

Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Gesellschaftsvertrag ist am 21. September 1908 festgestellt.

Außerdem wird hierbei bekannt gemacht:

Die Gesellschafter:

1. Rentier Louis Peters in Lübeck,

2. Kaufmann Detlef von Schad in Lübeck,

bringen in die Gesellschaft ein

das von der Firma Friedrich von Schad in Schöneberg erworbene Verlagsgeschäft mit allen Aktiven und Passiven, namentlich den Verlag der Illustrierten Monatschrift für Kunst und Industrie, der Deutschen Lederwaren-Industrie und der Stenotypisten-Zeitung,

zum festgesetzten Wert von 60 000 M unter Anrechnung von je 30 000 M auf ihre Stammeinlagen.

Berlin, den 10. November 1908.

(gez.) Königliches Amtsgericht Berlin-Mitte. Abteilung 122.

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 272 vom 17. November 1908.)

*** Versteigerung von alten Kriegs- und Jagdwaffen.** —

Von der am 10. November d. J. stattgefundenen Versteigerung von Kriegs- und Jagdwaffen des 13.—18. Jahrhunderts aus englischem Besitz durch Hugo Helbing in München sind wir in der Lage folgende bemerkenswerte Preise mitzuteilen:

Kat.-Nr.	M.	Kat.-Nr.	M.	Kat.-Nr.	M.	Kat.-Nr.	M.
1	400	50	380	72	380	223	320
4	590	51	275	73	245	224	330
5	295	52	240	75	550	225	360
6	200	53	400	76	200	229	220
8	225	54	200	80	220	230	240
9	430	56	460	85	200	239	260
10	290	57	270	89	240	246	300
17	4400	58	330	93	215	251	395
18	290	59	225	94	225	255	200
19	950	62	340	95	220	283	280
20	975	64	360	99	215	293	300
21	365	65	380	101	200	298	220
27	460	66	370	105	330	299	800
36	1400	67	400	106	300	300	500
37	1850	68	310	155	210	301	290
46	420	69	210	201	335	316	345
48	380	70	220	221	380		
49	490	71	250	222	250		

*** Beitritt der Republik Liberia zur Berner Literarunion.** —

Die vom 17. November ab in Berlin zur Ausgabe gelangende Nummer 54 des Reichsgesetzblattes enthält unter

Nr. 3532 die Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Republik Liberia zur Berner internationalen Urheberrechtsvereinbarung vom 9. September 1886 sowie zu den am 4. Mai 1896 dazu getroffenen Zusatzvereinbarungen, vom 1. November 1908.

*** Zum Entwurf einer Anzeigensteuer.** (Vgl. Nr. 262, 263, 264, 266, 268, 269, 270 d. Bl.) —

Eine längere Betrachtung der »Vossischen Zeitung« über die geplante Anzeigensteuer, die — wie alle sachkundigen Beurteiler — scharf die mangelnde Vertrautheit des Verfassers des Gesetzentwurfs mit dem Zeitungs- und Zeitschriftenwesen rügt, findet sich in Nr. 47 des »Zeitungsverlags« (Hannover) abgedruckt. Wir entnehmen ihm folgende Stelle:

» . . . Angenommen, die Presse werde von der Steuer wirklich nicht getroffen: ist es billig, den Personen, die der

Anzeigen zu ihrem Geschäftsbetriebe bedürfen, eine Strafsteuer aufzubürden? In der Vorlage wird erzählt, die Anzeigensteuer werde bei den Geschäftskosten verrechnet werden. Nun gut; wenn ein Kaufmann seine Waren durch Annoncen anbietet, weshalb soll er dafür noch eine besondere Steuer neben allen seinen übrigen zahlen? Ist das nicht eine Sondergewerbsteuer? Nein, erwidert der Verfasser der Vorlage, »eine Gewerbesteuer liegt nicht vor, weil kein Zwang zum Inserieren besteht, und deshalb jeder in der Lage ist, sich der Steuer zu entziehen.« Das klingt wie Hohn. Ebenso könnte man dem Geschäftsmann sagen, er brauche keine Ladenmiete zu zahlen, denn es bestehe kein Zwang, einen Laden zu halten und Geschäfte zu machen; er könne ja etwas anderes tun und treiben.

Eine große Reihe von Geschäften, und unter ihnen so gut kleine wie sehr bedeutende und angesehene, beruhen auf den öffentlichen Anzeigen, können ihrer schlechthin nicht entraten, können ohne sie nicht existieren. Die Anzeigen sind für sie ebenso unentbehrlich wie für den Handwerker sein Handwerkzeug. Die Inseratensteuer ist daher ebenso verwerflich wie eine Steuer auf das Handwerkzeug des kleinen Mannes. Nicht genug, daß das Einkommen aus dem Gewerbe besteuert wird, auch die Mittel, dieses Einkommen zu schaffen, ob sie erfolgreich sind oder nicht, sollen belastet werden.

So kleinlich die Steuer ist, so peinlich ihre Durchführung. Sie erfordert einen ungeheuren Erhebungsapparat. Nichts läge näher, als dem Fiskus zu sagen: wenn er die Steuer will, möge er sie sich holen von jedem Steuerschuldner oder sie sich von ihm bringen lassen. Und Steuerschuldner ist nach § 11 des Entwurfs, wer die Einrückung oder die Verbreitung der Anzeige veranlaßt, »der Anzeigende«. Aber da erwidert der Verfasser: »Eine Verweisung des Anzeigenden an die Steuerbehörde würde die Erhebung der Steuer wegen der Umständlichkeit und Kostspieligkeit des Verfahrens undurchführbar machen«. Deshalb wird das kostspielige und umständliche Verfahren — bei den Inseraten — auf die Zeitungen gewälzt. Der Verleger soll die Abgabe berechnen und einziehen, er haftet für sie als Selbstschuldner; er hat der Behörde Listen mit den Steuerbeträgen und den Zeitungsbelägen einzureichen; er kann verhalten werden, Sicherheit zu bestellen; er hat sich nach besondern, vom Bundesrat zu erlassenden Bestimmungen, wie ein angestellter Steuereinnahmer, zu richten; er hat den Raum nach Millimetern anzugeben, die Einrückungsgebühr für Seite, Spalte, Zeile, Wort, Silbe mitzuteilen, wieviel Worte auf die Zeile, wieviel Überschriften auf die Spalte entfallen. Er muß die Geschäftsräume für Verlag, Druck, Vertrieb und jede Veränderung vor deren Eintritt anmelden. Er muß den Beamten jederzeit die Geschäftsbücher und sonstige Papiere vorzeigen, ihnen gestatten, Auszüge daraus zu machen, Auskunft über Empfehlungen, die etwa im »Nachrichtenteil« stehen, erteilen. Solche Plakereien, die den Zeitungsverleger unter eine Art Polizeiaufsicht stellen, von den angedrohten Strafen nicht erst zu reden, und ihm eine Unmenge Arbeit aufladen, zu deren Bewältigung in großen Betrieben eine ganze Menge Menschen gehört, konnte nur ein echt bürokratischer, polizeistaatlicher Kopf ersinnen.

Die ganze »Anzeigensteuer« ist vom kulturellen und wirtschaftlichen Standpunkt so verkehrt, dabei im Vergleich mit der beispiellosen Belästigung finanziell so wenig ergiebig, daß wir mit Sicherheit erwarten, sie werde im Reichstag, wie schon bei früherer Anregung, nahezu einmütige Ablehnung erfahren.

*** Postschordnung.** Die vom 17. November ab in Berlin zur Ausgabe gelangende Nr. 54 des Reichsgesetzblattes enthält unter Nr. 3534 die Bekanntmachung, betreffend die Postschordnung, vom 6. November 1908.

*** Neue Bücher, Kataloge usw. für Buchhändler:**

Compte-Rendu de la première exposition nationale de l'imprimerie. Sous le Haut Patronage de M. le ministre du commerce et l'industrie et de M. le ministre du travail dans les serres de la ville de Paris, 12 juillet au 2 août 1908 (Supplément au Bulletin officiel. Octobre 1908.) 4^o. 32 S. m. zahlreichen Abbildungen und Anzeigen-Anhang.

Bibliographie des Napoleonischen Zeitalters einschliesslich der Vereinigten Staaten von Nordamerika. Von Friedrich M.

